

Produkt- und Preisblatt 2025 _ Grundversorgungstarif

KitzAktuell 07.23, Tarif gültig ab 01.01.2025 bis zu einem Jahresverbrauch 100.000 kWh Privat und Business

		6 % Gebrauchs-		
Bezeichnung	netto	abgabe*	20 % USt.	brutto**
Grundpreis	5,00 €/Monat	0,30 €/Monat	1,06 €/Monat	6,36 €/Monat
•	60,00 € /Jahr	3,60 € /Jahr	12,72 €/Jahr	76,32 €/Jahr
Arbeitspreis	20,00 Cent/kWh	1,20 Cent/kWh	4,24 Cent/kWh	25,44 Cent/kWh
Vorteilsabschlag	-7,00 Cent/kWh	-0,42 Cent/kWh	-1,484 Cent/kWh	-8,904 Cent/kWh
(1.3. – 31.12.2025)				
Arbeitspreis mit	13,00 Cent/kWh	0,78 Cent/kWh	2,756 Cent/kWh	16,536 Cent/kWh
Vorteilsabschlag***				

^{*} Gebrauchsabgabe im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Kitzbühel. In anderen Gemeinden kommt der von der jeweiligen Gemeinde festgelegte Satz zur Abrechnung, der bis zu 6 % der Energiekosten (zuzüglich 20 % USt.) betragen kann.

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Netzbetreiber wird nicht berührt. Die zuvor genannten Preise umfassen nur elektrische Energie und die darauf entfallenden Abgaben. Nicht enthalten sind die Kosten für Netzdienstleistungen (z.B. Systemnutzungs- und Messentgelte) zuzüglich der den Netzbetrieb betreffenden Steuern, Gebühren und Abgaben sowie die Elektrizitätsabgabe. Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrem jeweiligen Netzbetreiber.

Alle angeführten Preise sind kaufmännisch gerundet auf 3 Nachkommastellen.

Voraussetzung für die Belieferung mit dem Produkt:

Die Grundversorgung kann von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und Kleinunternehmen im Sinne des § 4 Abs 31 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 im Versorgungsgebiet des Verteilnetzbetreibers Stadtwerke Kitzbühel e.U. entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in Anspruch genommen werden. Die Belieferung erfolgt unter den Voraussetzungen, dass sich der Verbraucher oder Kleinunternehmer gegenüber der Stadtwerke Kitzbühel e.U. auf die Grundversorgung beruft und ein bestehender Netznutzungsvertrag mit dem örtlichen Netzbetreiber vorliegt. Außerdem muss eine Barsicherheit geleistet werden. Die Höhe der Barsicherheit richtet sich bei Haushaltskunden nach der Abschlagzahlung für einen Monat und bei Kleinunternehmen nach den Abschlagszahlungen für drei Monate. Zudem kann der Grundversorgungsvertrag durch den Lieferanten gemäß § 66a Abs. 4 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 aus wichtigem Grund gekündigt werden. Das Grundversorgungsprodukt ist ein reines Energieprodukt.

Der Tarif ist gültig für alle Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) und Kleinunternehmen im Sinne des § 4 Abs 31 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (inkl. Landwirtschaft) bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh (egal welches Lastprofil!).

Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ALB) der Stadtwerke Kitzbühel e.U., Stand 19.05.2022. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gerne kostenlos zu.

Gemeinsame Verrechnung: Insofern der Energielieferant auch Netzbetreiber ist, erfolgt die Verrechnung sämtlicher Entgelte auf einer Rechnung.

Ist ein intelligentes Messgerät installiert, hat der Kunde ein Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung. Im Falle einer monatlichen Abrechnung rückt die Zahlung näher an den Verbrauch, wodurch die Kunden ihre tatsächlichen Kosten leichter verfolgen können. Im Falle eines stark variierenden Verbrauchsverhaltens ergeben sich mitunter größere Unterschiede zwischen den einzelnen

^{**} Der Bruttopreis entspricht dem Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer und Gebrauchsabgabe. Sollten sich während laufendem Vertrag die Abgaben ändern, werden die Änderungen an den Kunden weitergegeben.

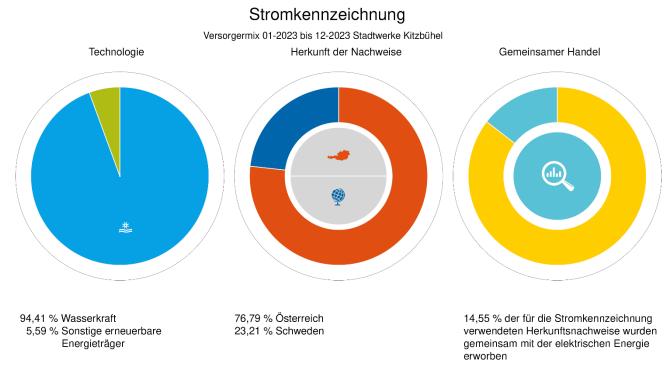
^{***} Der Arbeitspreis-Vorteilsabschlag ist ein Vorteilsabschlag von -7,0 Cent/kWh netto, den wir auf Ihren jeweils gültigen Arbeitspreis für die zwischen 01.03.2025 bis 31.12.2025 von uns an Sie gelieferte elektrische Energie gewähren.

Monatsrechnungen, die im Rahmen einer jährlichen Abrechnung mit monatlichen Teilzahlungsbeträgen geglättet werden würden. Aufgrund des typischen Verbrauchsverhaltens (mehr Bedarf an Elektrizität im Winter) ist grundsätzlich zu erwarten, dass monatliche Geldleistungen bei einer Monatsabrechnung im Sommer geringer und im Winter höher sind. Auf Wunsch des Kunden erfolgt eine monatliche Abrechnung, ansonsten erfolgt eine herkömmliche jährliche Abrechnung mit monatlichen Teilbetragszahlungen.

Nebenleistungen

Für Verbraucher gilt: Bei Zahlungsverzug werden für die Energielieferung unter den Voraussetzungen des Punkt 8.2. der ALB für die 1. Mahnung € 3,00 und für die zweite und letzte Mahnung € 5,00 in Rechnung gestellt.

Bei gemeinsamer Verrechnung werden vom Netzbetreiber Mahnspesen gemäß der jeweils gültigen Systemnutzungsentgelte-Verordnung verrechnet.



Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter: www.stadtwerke-kitzbuehel.at/media/strom/stromkennzeichnung-2023.pdf

überprüft durch E-Control

Stromkennzeichnung gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 sowie der Stromkennzeichnungsverordnung 2022

Die Stadtwerke Kitzbühel e.U. müssen große Energiemengen zukaufen, um die Versorgung der Kunden ganzjährig sicherstellen zu können.